



## Inhalte des Newsletters

### ↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Änderungen des Genossenschaftsgesetzes in Kraft
- ↓ BGH: Verfolgung illegaler Uploads bei Tauschbörsen und gerichtliche Genehmigung
- ↓ eIDAS-Durchführungsgesetz verkündet
- ↓ Neuregelung der Urheber- und Wissenschaftsschranke tritt am 01.03.2018 in Kraft
- ↓ Evaluierung des Mediationsgesetzes
- ↓ Transparenzregister: Sind Ihre wirtschaftlich Berechtigten aktuell und den öffentlichen Registern zu entnehmen?
- ↓ BMJV veröffentlicht Diskussionsentwurf zu Musterfeststellungsklage

### ↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Papier zur Pseudonymisierung formuliert
- ↓ Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters verkündet
- ↓ Energieverbrauchskennzeichnung - Neuerungen treten in Kraft
- ↓ BKartA veröffentlicht Hinweispapier zu Preisbindungsverbot im Lebensmitteleinzelhandel
- ↓ Versicherungsvermittler: IDD-Umsetzungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet

### ↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ DIHK-Stellungnahme zu Binnenmarkt-Informationeninstrument eingereicht
- ↓ Investitionsschutz: Konsultation zu Mechanismus zur gütlichen Streitbeilegung und zu Leitfaden
- ↓ EU-Grenzbeschlagnahmezollstatistik für 2016 veröffentlicht

### ↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

### ↓ Zum Schluss

- ↓ BVerfG: Gesetzliche Mitgliedschaft und Beitragspflicht bei IHKS

## Privates Wirtschaftsrecht

### Änderungen des Genossenschaftsgesetzes in Kraft

Das Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften ist im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 48, vom 21. Juli 2017, [Seite 2434 ff.](#) verkündet und am 22. Juli 2017 in Kraft getreten. Es enthält u. a. einige Erleichterungen und Gestaltungsmöglichkeiten für die Satzung, eine Anhebung der Schwellenwerte für die Befreiung der Jahresabschlussprüfung sowie eine vereinfachte Prüfung für bestimmte Kleinstgenossenschaften.

Im Handelsgesetzbuch (HGB) wird durch den Verweis in § 339 Abs. 3 HGB auf die §§ 335 und 335a HGB ein Ordnungsgeldverfahren gegen die Mitglieder des Vorstands der Genossenschaft oder gegen die Genossenschaft möglich, wenn die Offenlegungspflicht nicht erfüllt wird und ein Antrag des Prüfungsverbandes, eines Mitglieds, Gläubigers oder Arbeitnehmers vorliegt. Durch Änderungen im Umwandlungsgesetz in §§ 82, 260 wird die Auslegung im Internet eingefügt.

### BGH: Verfolgung illegaler Uploads bei Tauschbörsen und gerichtliche Genehmigung

Der BGH hat mit Urteil vom 13.07.2016 (Az.: I ZR 193/16) entschieden, dass eine gerichtliche Genehmigung zur Herausgabe von Nutzerdaten zur Vorbereitung einer Schadensersatzklage nicht nur gegenüber demjenigen gilt, der ursprünglich als Antragsgegner angegeben wurde. Im konkreten Fall stellte die Telekom fest, dass die IP-Adresse über 1&1 vergeben wurde. Die Genehmigung der Herausgabe gilt nach BGH damit auch gegenüber 1&1.

Der BGH macht es mit seiner Entscheidung geschädigten Rechteinhabern etwas leichter, gegen illegale Uploads von Musik, Filmen und Spielen in Internettauschbörsen vorzugehen. Um Filesharingverstöße aufzuklären, braucht man die IP-Adresse. Damit kann rückverfolgt werden, von welchem Internet-Anschluss die fragliche Datei angeboten wurde. Hierzu bedarf es der Unterstützung der Anbieter.

Die Telekom fand heraus, dass die IP-Adresse von 1&1 vergeben war und teilte daraufhin die Nutzererkennung mit. Daraus konnte dann 1&1 im zweiten Schritt Name und Adresse der Kundin herausfinden.

Da es sich nach BGH hierbei um Bestandsdaten handelte, erübrigte sich eine erneute richterliche Genehmigung zur Verwendung der Daten gegenüber 1&1.

### eIDAS-Durchführungsgesetz verkündet

Der Bundestag hat das Vertrauensdienstegesetz verabschiedet, das das nationale Recht an die europäische eIDAS-Verordnung für digitale Signaturen und elektronische Identifikationssysteme (eID) anpassen soll.

Das Vertrauensdienstegesetz löst das deutsche Signaturgesetz ab. Firmen, Behörden und Bürger können nun Dokumente in der gesamten EU elektronisch unterzeichnen und zertifizieren. Die europäischen Vorschriften beziehen sich auf elektronische Zeitstempel und Siegel für juristische Personen, die Langzeitaufbewahrung von Informationen und die bescheinigte elektronische Dokumentenzustellung. Mit dem Vertrauensdienstegesetz werden auch einige Fachgesetze angepasst, etwa im Vergaberecht.

#### DIHK-Position:

Der DIHK engagiert sich als Schirmherr des "Forum elektronische Vertrauensdienste" dafür, in Fachgesetzen konkrete Anwendungsmöglichkeiten insbesondere für elektronische Siegel zu

schaffen. Diese ermöglichen Unternehmen Zeit- und Kostenersparnisse und Prozessverbesserungen, indem Dokumente auch massenhaft mit einem "elektronischen Firmenstempel" signiert werden können und so sicher einer Institution als Absender zurechenbar und unverfälschbar sind.

Der Bundestag hat den Regierungsentwurf mit geringen Änderungen verabschiedet.

Zu Ihrer Information haben wir hier die Vorträge eines Workshops im Juni beigefügt, die sich mit Anwendungen im Rahmen der Umsetzung der eIDAS-Verordnung befassen haben.

---

### **Neuregelung der Urheber- und Wissenschaftsschranke tritt am 01.03.2018 in Kraft**

Die bisherigen gesetzlichen Urheberschranken für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden neu strukturiert. Einen Lizenzvorrang gibt es nicht. Schulbücher werden von der Schranke ausgenommen (§ 60a Abs.3 Ziff.2) und bei der Aufnahme von Texten für den Unterrichtsgebrauch privilegiert (§ 60b). Für das Text- und Datamining wird durch § 60d für den nicht kommerziellen Bereich eine rechtliche Grundlage insbesondere für Forschungseinrichtungen geschaffen.

§ 60a regelt, dass Lehrer zur Veranschaulichung des Unterrichts künftig bis zu 15 % eines urheberrechtlich geschützten Werkes nutzen dürfen (der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah sogar 25 % vor).

§ 60b baut bisherige bürokratische Vorgaben für die Hersteller von Unterrichtsmaterialien ab, indem diese 10% eines Werkes für die Erstellung von solchen Materialien nutzen dürfen, es sei denn, diese wären selbst aus Schulbüchern entnommen.

Die angemessene Vergütung für die Urheber (§ 60h) erfolgt im Wesentlichen über die Kopier- und Urheberrechtsabgaben, die z. B. für Speichermedien oder Kopiergeräte zu entrichten sind und über die VG Wort an die jeweils Berechtigten ausgeschüttet werden.

Für den Bereich des Text- und Dataminings haben sich keine Änderungen zum ursprünglichen Wortlaut ergeben.

---

### **Evaluierung des Mediationsgesetzes**

Das Mediationsgesetz sieht in § 8 Abs. 1 eine Evaluierung des Mediationsgesetzes vor, die bis zum 26. Juli 2017 zu erfolgen hatte. Der „Bericht über die Auswirkungen des Mediationsgesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren“ ist veröffentlicht worden. Der Bericht kommt zum Schluss, dass sich die Mediation in Deutschland weiter auf niedrigem Niveau bewegt.

Ein unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht nach dem Bericht nicht, auch wenn die im Rahmen der Evaluierung durchgeführte Befragung unter den Mediatoren zu dem Ergebnis kommt, dass weiterhin nur sehr wenige Mediationsverfahren in Deutschland durchgeführt werden. Insgesamt haben an der Befragung mehr als 1.000 Antwortende teilgenommen.

Die wichtigsten Ergebnisse sind dem Bericht vorangestellt und ergeben sich aus dem Executive Summary auf den Seiten 5 ff. Die Ergebnisse sind ernüchternd:

1. Die Zahl der durchgeführten Mediationen ist auf einem gleichbleibenden niedrigen Niveau. Die Mediationen konzentrieren sich dabei überwiegend auf einige wenige Mediatoren.
2. Die Mediationstätigkeit bietet nur geringe Verdienstmöglichkeiten. Viele Mediatoren sind in der Ausbildung tätig.
3. Während die Mediationskostenhilfe von den Mediatoren als bestes Instrument zur Förderung der Mediation gehalten wird, rät der Bericht jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer allgemeinen, bereichsunabhängigen Regelung zur Mediationskostenhilfe ab.
4. Die Vollstreckbarkeit von Mediationsvereinbarungen wird von den Mediatoren im geringsten Maße als weiterführendes Instrument zur Förderung der Mediation erachtet. Für eine Sonderregelung zur Vollstreckbarmachung von Mediations(ergebnis)vereinbarungen sieht auch der Bericht keinen Bedarf.
5. Die Zertifizierung von Mediatoren, wie sie derzeit ausgestaltet ist, hat für die Nutzer wenig Relevanz. Inwieweit ein einheitliches öffentlich-rechtliches Zertifizierungssystem dies zu ändern vermag, ist empirisch nicht belegbar.

---

### **Transparenzregister: Sind Ihre wirtschaftlich Berechtigten aktuell und den öffentlichen Registern zu entnehmen?**

Über das Transparenzregister sind in Kürze Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts (u. a. AG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, KG a.A., Europäische Aktiengesellschaft (SE)) und eingetragene Personengesellschaften (u. a. OHG, KG, Partnerschaften) sowie von bestimmten Trusts und Treuhändern von nichtrechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen, zu hinterlegen, vgl. §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 2 Geldwäschegesetz. Erstmals bis zum 01.10.2017 sind Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer vorzunehmen, sofern sich diese Angaben nicht bereits aus Eintragungen und Dokumenten aus bestimmten anderen öffentlichen Registern ergeben. Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird, § 19 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 GwG. Diese Personen halten unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile, kontrollieren mehr als 25 Prozent der Stimmrechte oder üben auf vergleichbare Weise Kontrolle aus. Sind die wirtschaftlich Berechtigten weder dem Transparenzregister selbst noch den verknüpften öffentlichen Registern zu entnehmen, können Geldbußen verhängt werden. Das Transparenzregister wurde im Juni 2017 durch eine Änderung im Geldwäschegesetz (BGBl I, Nr. 39, vom 24. Juni 2017, S. 1822 ff.) eingeführt. Diese Änderungen basieren auf der Umsetzung der 4. Europäischen Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849. Link zum Transparenzregister (mit weiteren Informationen, Kurzanleitung, AGB etc.): <http://www.transparenzregister.de>

---

### **BMJV veröffentlicht Diskussionsentwurf zu Musterfeststellungsklage**

Das BMJV hat am 27.07.2017 einen Diskussionsentwurf zur Einführung einer Musterfeststellungsklage an die Verbände zur Stellungnahme geschickt. Bereits im Dezember letzten Jahres hatte das BMJV einen inoffiziellen Referentenentwurf erarbeitet. Dieser Entwurf hat jedoch so viel Kritik erfahren, dass er nicht durch die Ressortabstimmung gelangt ist.

Der jetzige Diskussionsentwurf ist fast identisch mit dem inoffiziellen Referentenentwurf. Einzige Änderung ist, dass der Anwendungsbereich auf Klagen von Verbrauchern beschränkt wurde. Dementsprechend sollen die IHKs keine Klagebefugnis mehr erhalten, sondern diese soll nun ausschließlich den Verbraucherverbänden i. S. d. § 4 UKlaG und der Unterlassungsklagen-Richtlinie zustehen.

Auch wenn sich im Zusammenhang mit dem Dieselskandal inzwischen aus allen Parteien die Stimmen mehrten, dass dringend eine Sammelklage erforderlich sei, ist ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in dieser Legislaturperiode faktisch nicht mehr möglich. Die Stellungnahmefrist seitens des Ministeriums bis zum 29.09.2017, also nach der Bundestagswahl, zeigt dies. Dennoch wird die Diskussion weitergehen. Es ist damit zu rechnen, dass kollektive Rechtsschutzinstrumente im Wahlkampf und im künftigen Koalitionsvertrag – in welcher

Konstellation es einen solchen auch geben mag – eine Rolle spielen werden. Insofern kann eine jetzige Positionsfindung zu Detailregelungen sinnvoll sein.

Erste DIHK-Einschätzung des Diskussionsentwurfs:

1. Anwendungsbereich sehr weit und unklar. Jegliche Feststellung eines Vorliegens/Nichtvorliegens der Voraussetzungen für das Bestehen/Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses reicht aus. Weder die Art des Rechtsverhältnisses noch ein Rechtsgebiet sind eingegrenzt. Einzige Voraussetzung: mindestens 10/50/100 betroffene Verbraucher (im inoffiziellen RefE waren es noch 10 Betroffene).
2. Klagebefugnis: Verbrauchervereine, die in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach UKlaG bzw. EU-Verzeichnis nach UnterlassungsklagenRL eingetragen sind. Diese Regelung zur Aktivlegitimation soll laut Gesetzesbegründung Missbrauch verhindern. Dagegen: Uns sind Verbraucherschutzvereine bekannt, die trotz entsprechender Indizien und nachfolgend Beschwerden in die Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen sind und auch nicht wieder dort herauszubekommen sind. Hier könnte es möglicherweise – zumindest national – helfen, die Anforderungen nach UKlaG zu erhöhen, z. B. entsprechend den Vorschlägen der Verbändeinitiative gegen Abmahnmissbrauch. Völlig unkalkulierbare Klagebefugnis im Zusammenhang mit EU-Verzeichnis, da die Voraussetzungen für die UKlaRL-Klagebefugnis national festgelegt werden. Bzgl. UKlaG sind zwar bisher keine Beschwerden über missbräuchliche Klagen ausländischer Organisationen bekannt geworden, aber ggf. ist die Klagebefugnis für Musterfeststellungsverfahren interessanter/lukrativer. Es besteht die Befürchtung, dass daher Organisationen nach ausländischem Recht gegründet werden, um in Deutschland klagen zu können.
3. Klageregister: Der Zeitpunkt, bis zu dem eine Eintragung ins Klageregister vorgenommen werden kann bzw. bis zu dem eine solche wieder zurückgenommen werden kann, liegt mit dem Schluss der mündlichen Verhandlung zu spät. Zu diesem Zeitpunkt ist schon erkennbar, wie das Gericht entscheiden wird. Eine Gebühr in Höhe von 10 EUR ist jedenfalls nicht geeignet, missbräuchliche Eintragungen zu verhindern. Im Zusammenhang mit der Entscheidung des Gerichts über die öffentliche Bekanntmachung diverser Angaben im Klageregister sollte klargestellt werden, dass diese Entscheidung erst nach der Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage fallen darf. Grund dafür ist, dass mit der Veröffentlichung im Klageregister bereits öffentlicher Druck und ein Imageschaden entsteht, da diese Prangerwirkung entfaltet. Wie man gerade im Moment an den Aktivitäten der Kanzlei Hausfeld in Sachen VW und Banken (EC-Karten-Gebühren) sieht, ist gerade dieses öffentlichkeitswirksame Vorgehen ein wichtiges Druckmittel, um für „Verhandlungen“ zwischen dem Klägervorteiler und den betroffenen Unternehmen den „notwendigen“ Druck zu erzeugen und letztere in Vergleiche zu zwingen. Das Erpressungspotenzial durch die Öffentlichkeit ist enorm, wie die Erfahrungen aus den USA zeigen. Insofern ist es besonders wichtig, dass jedenfalls sichergestellt ist, dass die Veröffentlichung im Klageregister erst stattfinden kann, wenn über formale Voraussetzungen der Musterfeststellungsklage und insbesondere die Klagebefugnis ein Gericht entschieden hat.
4. Bindungswirkung besteht nur für das beklagte Unternehmen, nicht aber für die im Klageregister Eingetragenen. Begründet wird dies mit dem erforderlichen rechtlichen Gehör, das anders nicht gewährleistet sei. Dies ist nicht nachvollziehbar und führt letztlich dazu, dass Musterklagen, die zugunsten des beklagten Unternehmens ausgegangen sind, keinerlei Bindungswirkung entfalten. Es müsste aber unter dem Aspekt der Waffengleichheit der Grundsatz gelten „Wenn Bindung, dann Bindung, und zwar für alle“.
5. Unklar ist, wie das Gericht die Datenverwendung auf das Erforderliche beschränken soll (§ 610 Abs. 2 am Ende).
6. Die Verjährungshemmung allein durch Eintragung in das Klageregister erscheint bedenklich.
7. Die Behauptung in der Begründung (Lösungskonzept, 3. Absatz, S. 11), die Musterfeststellungsklage biete mit der Möglichkeit der kostengünstigen Anmeldung von Ansprüchen ... einen einfachen Weg der kollektiven Rechtsverfolgung, mit dem für den einzelnen Betroffenen kein Prozesskostenrisiko verbunden sei, zeigt schon die Waffenungleichheit. Die danach folgende Behauptung, sie sei geeignet, das „rationale Desinteresse“ zu überwinden, „ohne berechtigten Interessen der Wirtschaft zuwiderzulaufen“, ist falsch. Zudem wird diese Behauptung nicht einmal begründet. Ebenfalls nicht begründet ist, wie die Musterfeststellungsklage zu einer Stärkung des Gerichtsstandortes der Bundesrepublik Deutschland beiträgt. Im Zusammenhang mit der auch vom BMJV unterstützten Initiative „Law made in Germany“ liegt gerade dem DIHK an einer Stärkung des Rechtsstandortes Deutschland, aber nicht in dieser Weise.

#### **DIHK-Position:**

Der Entwurf ist nicht geeignet, Geschädigten tatsächlich zu nutzen, da zu unklar ist, was festgestellt werden soll. Identische Lebenssachverhalte gibt es erfahrungsgemäß nicht, wie man bereits an dem VW-Beispiel sieht. Missbrauch ist weder bzgl. der Klagebefugnis noch bzgl. der Eintragung ins Klageregister ausgeschlossen. Durch den Entwurf wird weitere Rechtsunsicherheit geschaffen. Zudem werden Hoffnungen geweckt, die nicht erfüllt werden können.

## **Öffentliches Wirtschaftsrecht**

### **Papier zur Pseudonymisierung formuliert**

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Unternehmen, Verbänden, Wissenschaft und Aufsichtsbehörden hat für den letzten IT-Gipfel ein Papier zur Pseudonymisierung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung verfasst.

Link: <https://www.gdd.de/aktuelles/startseite/whitepaper-zur-pseudonymisierung>.

### **Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters verkündet**

Im BGBl I, 2739 ist das Gesetz veröffentlicht. Es tritt zum 29.07.2017 in Kraft, mit Ausnahme von Teilen des Art. 2. Nach § 12 des Gesetzes tritt die Eintragung, Mitteilungs- und Abfragepflicht erst in Kraft, wenn die Rechtsverordnung in Kraft tritt. Damit ist aber erst im nächsten oder übernächsten Jahr zu rechnen, weil die technische Umsetzung gewährleistet sein muss.

Nach § 9 Abs. 1 sind die IHKs als verzeichnisführende Stelle berechtigt, die Informationen aus dem Wettbewerbsregister abzufragen. Damit ergibt sich eine weitere Erleichterung für Unternehmen, die im amtlichen Verzeichnis der IHKs eingetragen sind.

### **Energieverbrauchskennzeichnung - Neuerungen treten in Kraft**

Mit dem Inkrafttreten der neuen Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung am 1. August 2017 wird der Rechtsrahmen für die schrittweise Umstellung vom A+++-Label zum neuen A-G-Label wirksam. Die Rahmenverordnung gilt in jedem europäischen Mitgliedstaat unmittelbar und muss nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden.

Das Energielabel ist eine Energieverbrauchskennzeichnung, die Verbraucher über bestimmte Produkteigenschaften aufklärt, wie z. B. die Energieeffizienz oder Emissionen durch den Betrieb eines Produkts. Die gesetzliche Grundlage ist die EU-Richtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung (Richtlinie 2010/30/EU). In produktspezifischen Verordnungen (sog. delegierte Rechtsakte) sind für jede einzelne Produktgruppe die Details zu den Anforderungen an die Etiketten geregelt. Diese bleiben jeweils so lange weiter in Kraft, bis sie durch einen neuen delegierten Rechtsakt für die entsprechende Produktgruppe ersetzt werden.



Das Inkrafttreten der EU-Energielabel-Verordnung ([Verordnung \(EU\) 2017/1369](#)) führt für Hersteller, Händler und Importeure aber bereits ab dem 01.08.2017 zu einer Reihe an Änderungen, die sofort wirksam werden und beachtet werden müssen:

1. Lieferanten dürfen nach wie vor **keine Produkte in Verkehr bringen**, deren Leistung sich unter Testbedingungen automatisch verändern, um eine günstigere, aber nicht zutreffende Effizienzklasse zu erzielen.
2. **Effizienzklassen in der Werbung:** Die Lieferanten und Händler müssen in der Werbung stärker auf die Effizienzklasse des Produktes verweisen. Danach ist bei jeder visuell wahrnehmbaren Werbung oder in technischem Werbematerial für ein bestimmtes Modell auf die Energieeffizienzklasse des Produktes und das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen hinzuweisen.
3. **Gedruckte Etiketten müssen dem Produkt beiliegen:** Lieferanten müssen nicht mehr „unverzüglich“ den Händlern fehlende gedruckte Etikette nachliefern, sondern nach Aufforderung binnen fünf Arbeitstagen. Die Frist ist jetzt eindeutig gefasst. Alternativ kann der Händler, wenn er dies vorzieht, das Etikett selbst ausdrucken oder zur elektronischen Anzeige herunterladen. Daneben sind die Hersteller verpflichtet, dem Produkt nicht nur das Etikett, sondern auch die Datenblätter in gedruckter Form beizulegen.
4. **Bereitstellen/Ausstellen von Etiketten:** Lieferanten und Händler dürfen nur für Produkte, die von der Rahmenverordnung und entsprechenden delegierten Rechtsakten erfasst sind, Energie-Etiketten liefern oder ausstellen. Das Nachbilden von Etiketten für nicht erfasste Produkte ist unzulässig. Auch ist für Produkte, die von delegierten Rechtsakten erfasst sind, das Bereitstellen oder Ausstellen von Etikett, Zeichen, Symbolen oder Beschriftungen, die nicht den einschlägigen delegierten Rechtsakten entsprechen, ausgeschlossen, wenn dies bei Kundinnen und Kunden voraussichtlich zu Irreführung oder Unklarheit hinsichtlich des Verbrauchs an Energie oder anderer Ressourcen führen würde.
5. **Zusammenarbeit mit Marktüberwachungsbehörden:** Lieferanten und Händler müssen mit den Marktüberwachungsbehörden eng zusammenarbeiten. Einen in ihre Zuständigkeit fallenden Verstoß gegen die Anforderungen, die in der Rahmenverordnung und in den entsprechenden delegierten Rechtsakten festgelegt sind, beheben sie sofort auf eigene Initiative oder auf Aufforderung der Marktüberwachungsbehörden. Die Zuständigkeiten der Marktüberwachungsbehörden werden durch die aufzubauende, europaweite Produktdatenbank (s. u.) weder ersetzt noch geändert.

Wird künftig für weitere Produktgruppen ein Energielabel eingeführt oder ein bestehendes Label mit einer neuen Skala versehen, sollen zum Zeitpunkt der Einführung des Labels keine Produkte die Energieeffizienzklasse A erreichen (bei schneller Technologieentwicklung ggf. auch Effizienzklassen A und B). Lieferanten und Hersteller müssen Händlern ab vier Monate vor Inkrafttreten der für die jeweilige Produktgruppe neuen oder aktualisierten Kennzeichnungsvorgaben die neuen Energielabel zur Verfügung stellen. Der Handel ist verpflichtet, die aktualisierten Energielabel innerhalb von 14 Arbeitstagen ab dem Startzeitpunkt der jeweils (neu) geltenden Vorgaben sowohl bei in Geschäften als auch bei online ausgestellten Produkten anzubringen. Vor diesem Datum darf der Händler keine Label mit der neuen Skala ausstellen.

Die EU-Kommission richtet zudem eine Produktdatenbank ein, die aus einem öffentlich zugänglichen Teil und einem sog. Konformitätsteil besteht. Die Produktdatenbank soll der Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden sowie der Bereitstellung jederzeit aktueller Informationen über Produkte und deren Energieetiketten und von Produktdatenblättern für die Öffentlichkeit dienen.

Einen Überblick über sämtliche Neuerungen finden Sie auf der Seite der [Nationalen Top-Runner-Initiative \(NTRI\)](#) des BMWi und bei der [Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung](#).

---

#### **BKartA veröffentlicht Hinweispapier zu Preisbindungsverbot im Lebensmitteleinzelhandel**

Nach der Konsultation im Januar 2017 hat das Bundeskartellamt am 12.07.2017 das finale Hinweispapier zu Fragen des Preisbindungsverbots im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) veröffentlicht. Auch wenn ausdrücklich nur der LEH genannt ist, geben die Hinweise wohl auch generell Anhaltspunkte für Vertikalbeziehungen. Darauf deuten jedenfalls Äußerungen des BKartA vom 25.07.2017 im Fall Wellensteyn hin.

Das Hinweispapier finden Sie [hier](#). Die Pressemeldung des BKartA zum Fall Wellensteyn finden Sie [hier](#).

---

#### **Versicherungsvermittler: IDD-Umsetzungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet**

Das Gesetz zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie wurde am 28.07.2017 im BGBl. I verkündet. Es tritt überwiegend am 23. Februar 2018 in Kraft.

Offen ist die Frage, ob die Anpassung der VersVermV noch rechtzeitig - bis zum Ende der Umsetzungsfrist im Februar 2018 - durch den Ordnungsgeber erfolgen kann, da der Verordnungsentwurf vor Zuleitung an den Bundesrat zunächst dem Bundestag vorgelegt werden muss (vgl. § 34e Absatz 1 Sätze 2 bis 6 GewO).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 2017 das Gesetz gebilligt (vgl. Beschluss 533/17). Zu begrüßen ist die Bitte des Bundesrats, das Weiterbildungssystem möglichst schlank zu halten.

---

#### **Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht**

##### **DIHK-Stellungnahme zu Binnenmarkt-Informationsinstrument eingereicht**

Der DIHK hat eine [Stellungnahme](#) zu dem sehr umstrittenen Vorschlag der EU-Kommission für ein Binnenmarkt-Informationsinstrument (Single Market Information Tool, SMIT) abgegeben. Die Verordnung soll es der Kommission ermöglichen, direkt Auskunftersuchen an Unternehmen zu richten, wenn sie Informationen zur Überwachung des Binnenmarkts benötigt. Dies kann z. B. Daten zur Kostenstruktur, zur Preispolitik oder zum verkauften Produktvolumen umfassen, also sensible Daten, die die Wettbewerbsposition des Unternehmens betreffen.

##### **DIHK-Position:**

Das Vorhaben muss noch einmal grundsätzlich auf seine Notwendigkeit geprüft werden. Auf nationaler und EU-Ebene werden durch öffentliche und wissenschaftliche Stellen wie auch durch Verbände viele Daten erhoben. Wenn Daten im konkreten Anwendungsfall nicht hinreichend aussagekräftig sind, ist es zunächst wichtig, die Datenerhebung und -verarbeitung zu verbessern, bevor Unternehmen belastet werden. Ein Ausbau der Kooperation gerade mit Verbänden und allenfalls eine freiwillige Teilnahme der Unternehmen wären jedenfalls weniger einschneidende Mittel.

Das Instrument dürfte zudem nur als ultima ratio eingesetzt werden, wenn die Daten nicht auf andere Weise ermittelt werden können. Der Anwendungsbereich müsste präzisiert und begrenzt, das Verfahren konkretisiert werden. Darüber hinaus müsste sichergestellt werden, dass Unternehmen durch neue Berichtspflichten nicht überfordert werden. Kleine und mittlere Unternehmen sollten ausgeklammert werden. Außerdem müssen persönliche Daten und Geschäftsgeheimnisse ausreichend geschützt werden. Unternehmen sollten Auskunftersuchen zu geschützten Informationen zurückweisen können. Die Sanktionen sollten in jedem Fall gestrichen oder zumindest das unangemessen hohe Maß reduziert werden. Dies gilt insbesondere deshalb,

weil Auskunftsersuchen auch an unbeteiligte Dritte gestellt werden könnten, deren Verhalten in keinem direkten Zusammenhang zu einer zu untersuchenden Binnenmarktstörung steht.

---

### **Investitionsschutz: Konsultation zu Mechanismus zur gütlichen Streitbeilegung und zu Leitfaden**

Die EU-Kommission plant, die bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) durch einen unverbindlichen Mechanismus zur gütlichen Streitbeilegung und einen Leitfaden über Investorenrechte zu ersetzen. Am 31.7.2017 hat sie eine [Online-Konsultation](#) dazu gestartet, die noch bis 3.11. läuft. Sie befragt die Stakeholder zu den bestehenden Möglichkeiten für Mediationsverfahren zwischen Staaten und Investoren sowie zu ihrer Einschätzung zu vier Regelungsoptionen, die sie Ende Juli in einem [Bericht](#) vorgestellt hatte: Eine Möglichkeit wären nationale Kontaktstellen; eine zweite ein materiell-rechtlicher EU-Rahmen für Mediationsverfahren. Die dritte und vierte Option sieht prozessual die Schaffung nationaler bzw. einer EU-weiten Mediationsstelle vor. Ergänzen möchte die Kommission dies um eine [Mitteilung](#), die mehr Klarheit zu den unionsrechtlichen Investorenrechten verschaffen soll. All diesen Vorschlägen gemeinsam ist, dass sie freiwillig sind, zu keiner verbindlichen Streitbeilegung führen und nicht vollstreckbar sind. Dabei besteht – wie die Kommission selbst anerkennt – noch ein Bedarf nach zusätzlichen Schutzinstrumenten für EU-Investoren. Sie selbst beklagt den deutlichen Rückgang an Intra-EU-Investitionen. Noch immer bestehen in einer Reihe von Mitgliedstaaten Defizite beim Rechtsschutz und der Rechtssicherheit von Investoren. Nationale Gerichte sind noch nicht überall ausreichend effektiv und unabhängig, um Investorenrechte durchzusetzen. Diskriminierung und Korruption – auch an Gerichten – führen dazu, dass auch im Binnenmarkt die bestehenden Rechte noch nicht überall tatsächlich durchsetzbar sind.

#### **DIHK-Position:**

Aus DIHK-Sicht reichen die unverbindlichen Mediations- und Schlichtungsverfahren daher nicht aus. Auch der [Rat der EU](#) hat die Kommission kürzlich aufgefordert, die Möglichkeiten eines verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus zu untersuchen. Deutschland hatte mit weiteren Staaten im Mai 2016 ein [Non-Paper](#) dazu vorgelegt, das die Kommission leider ignoriert. Sie führt die eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren fort und hofft auf Rückendeckung durch den EuGH.

---

### **EU-Grenzbeschlagnahmestatistik für 2016 veröffentlicht**

41 Mio. gefälschte Produkte haben die EU-Zollbehörden in 2016 sichergestellt: eine Steigerung von 2 % gegenüber dem Vorjahr. Auf Produkte des täglichen Gebrauchs, wie Lebensmittel und Getränke, Körperpflegeprodukte, Arzneimittel, Spielzeug und elektrische Haushaltsgeräte, entfielen allein 34,2 % der Fälschungen. Auch diesmal war China wieder mit 80 Prozent aller 2016 beschlagnahmten Waren Hauptursprungsland der Nachahmungen.

Link zum Bericht: [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/report\\_on\\_eu\\_customs\\_enforcement\\_of\\_ipr\\_at\\_the\\_border\\_2017.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/report_on_eu_customs_enforcement_of_ipr_at_the_border_2017.pdf)

---

### **Zusätzliche Newsletter**

#### **Aktuelle Steuerinformationen**

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

---

#### **Newsletter "Auftragswesen aktuell"**

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren: <http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

---

### **Zum Schluss**

#### **BVerfG: Gesetzliche Mitgliedschaft und Beitragspflicht bei IHKs**

Mit Beschluss vom 12. Juli 2017 ([1 BvR 2222/12](#) und [1 BvR 1106/13](#)) hat das Bundesverfassungsgericht die gesetzliche Mitgliedschaft und die Beitragspflicht der Unternehmen als verfassungskonform bestätigt. Die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführer wurden abgewiesen, da die Heranziehung zu Beiträgen an die IHK als gesetzliches Mitglied zwar die in Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit berührt, aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Insbesondere die Aufgabe der Wahrnehmung des Gesamtinteresses aller regional Betroffenen der gewerblichen Wirtschaft wird durch die gesetzliche Mitgliedschaft gesichert.

Die Pressemitteilung des DIHK finden Sie [hier](#).